

Langzeitarbeitskonten (LAK) Eckpunkte aus dem §14a AZVO bzw. §27a AZVO Pol

Erstbebuchungsmöglichkeiten

Einmalig max. 122 Stunden
angeordnete Mehrarbeit
oder Urlaubstage,
oberhalb der 20 Tage
Europäischer
Mindesturlaub

Einmalig max. 156 Stunden
aus vorhandenem
Zeitguthaben GLAZ/FLAZ
und DSM

Bis 31.12.2024 können max.
278 Stunden, die aufgrund
der Corona-Pandemie
angefallen sind, einmalig
aufgebucht werden (keine
genaue Prüfung erforderlich)

Maximal 556 Stunden einmalige Erstbebuchungsmöglichkeiten

Langzeitarbeitskonten (LAK) Eckpunkte aus dem §14a AZVO bzw. §27a AZVO Pol

Regelmäßige Bebuchungsmöglichkeiten

Maximal 122 Stunden pro Jahr aus angeordneter Mehrarbeit und/oder der Einbringung von maximal 10 Urlaubstagen, oberhalb der 20 Tage Europäischer Mindesturlaub

Maximal 156 Stunden pro Jahr Freiwillige Erhöhungsmöglichkeit (Nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den LAK) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit um 3 Stunden auf 44 Stunden und damit Umbuchung von 3 Stunden wöchentlich auf das LAK



Jährlich maximal 278 Stunden umbuchbar

Maximal zu sparendes Zeitguthaben von 2132 Stunden (52 x 41)

Entnahmemöglichkeiten

Zeitausgleich durch teilweise oder vollständige Freistellung:

- **Vollständige Freistellung und Freistellung mit unterhäftiger Arbeitszeit maximal 6 Monate am Stück und nicht in den letzten 5 Jahren vor Pensionierung**
- **Ab 5 Jahre vor der Pensionierung nur Freistellung mit Teilzeitbeschäftigung mit mindestens hälftiger Wochenarbeitszeit**
- **Teilweise Freistellung mit überhäftiger Arbeitszeit sind unbegrenzt möglich**
- Anträge auf Freistellungen können leider bereits aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden (wir haben in unseren Stellungnahmen darauf gedrängt, dass dort zwingende dienstliche Gründe aufgenommen werden), Behörde muss allerdings bei Ablehnung Ersatzzeitraum vorschlagen und einfache Argumentation des Personalmangels soll nicht ausreichen

Langzeitarbeitskonten (LAK)

Fazit:

GdP NRW lehnt weiterhin vehement die freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit ab, vielmehr haben wir im Prozess der Attraktivitätsoffensive, in den Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen und nicht zuletzt in der Anhörung im Landtag am 10.02.2022 immer wieder den umgekehrten Weg eingefordert.

Nach dem hessischen Vorbild hätte man im ersten Schritt weiter 41 Stunden arbeiten können, aber 1:10 Stunde (um im ersten Schritt auf das tarifliche Arbeitszeitniveau zu kommen) in der Woche auf das LAK umgebucht bekommen können.

Die Erstbebuchungs- und regelmäßigen Bebuchungsmöglichkeiten sind zu gering, um unsere „Überstundenberge“ und den drohenden Verfall von Mehrarbeit in den Griff zu bekommen.

Die meisten Stundenguthaben befinden sich auf Differenz- und Gleitzeitkonten und diese kann man in den regelmäßigen Bebuchungsmöglichkeiten nicht mehr aufbuchen.